

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen** 1
- Verordnung (EG) Nr. 2233/96 der Kommission vom 22. November 1996 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse 5
- Verordnung (EG) Nr. 2234/96 der Kommission vom 22. November 1996 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls 7
- Verordnung (EG) Nr. 2235/96 der Kommission vom 22. November 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1178/96 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 600 039 Tonnen 9
- Verordnung (EG) Nr. 2236/96 der Kommission vom 22. November 1996 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 11
- * Verordnung (EG) Nr. 2237/96 der Kommission vom 22. November 1996 zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyestergerne (Spinnfasern) mit Ursprung u. a. in Indonesien, zur Aufhebung des Zolls auf die Einfuhren eines Ausführers in diesem Land und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren** 14
- * Verordnung (EG) Nr. 2238/96 der Kommission vom 22. November 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlizenzen im Sektor Geflügelfleisch** 16
- Verordnung (EG) Nr. 2239/96 der Kommission vom 22. November 1996 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 18

Verordnung (EG) Nr. 2240/96 der Kommission vom 22. November 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor	22
Verordnung (EG) Nr. 2241/96 der Kommission vom 22. November 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	24
* Richtlinie 96/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern	26

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/657/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 12. November 1996 zur Ermächtigung von Italien, die Erprobung eines neuen önologischen Verfahrens fortzusetzen	29
--	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. Nr. L 148 vom 21. 6. 1996)	31
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2232/96 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

vom 28. Oktober 1996

**zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf
Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽²⁾,nach Anhörung des wissenschaftlichen Lebensmittelaus-
schusses,gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung⁽⁴⁾ sieht die Annahme geeigneter Bestimmungen über Aromastoffe durch den Rat vor.
- (2) Diese geeigneten Bestimmungen gelten unbeschadet des durch die Richtlinie 88/388/EWG festgelegten allgemeinen Rahmens.
- (3) Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Aromen behindern den freien Verkehr von Lebensmitteln. Sie können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und wirken sich daher unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarktes aus.
- (4) Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Aromen, die in oder auf Lebensmitteln verwendet

werden sollen, müssen in erster Linie den Erforder-
nissen des Schutzes der menschlichen Gesundheit
sowie innerhalb der Grenzen des Gesundheits-
schutzes auch wirtschaftlichen und technischen
Anforderungen Rechnung tragen.

- (5) Um den freien Verkehr von Lebensmitteln zu ermöglichen, ist die Angleichung dieser Rechtsvorschriften erforderlich.
- (6) Die mit dieser Verordnung geplanten Gemein-
schaftsmaßnahmen sind nicht nur nötig, sondern
auch unerlässlich, um die gesteckten Ziele zu
verwirklichen. Diese Ziele können nicht von den
einzelnen Mitgliedstaaten allein erreicht werden.
- (7) Für die Verwendung von Aromastoffen müssen allge-
meine Kriterien festgelegt werden.
- (8) Aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Gutachten
ist eine Liste von Aromastoffen festzulegen, die in
oder auf Lebensmitteln verwendet werden dürfen.
- (9) Diese Liste muß offen sein und entsprechend den
wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen
geändert werden können.
- (10) Bereits zugelassene Aromastoffe, die in Verfahren
oder mit Ausgangsstoffen hergestellt werden, die
nicht Grundlage der Beurteilung des wissenschaft-
lichen Lebensmittelausschusses waren, werden dem
wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß erneut zur
vollständigen Beurteilung vorgelegt.
- (11) Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann es
notwendig sein, für die Verwendung bestimmter
Aromastoffe Bedingungen festzulegen.
- (12) Zunächst sind in ein Verzeichnis die in den
Mitgliedstaaten tatsächlich verwendeten Aromastoffe
aufzunehmen, gegen deren Verwendung kein
Mitgliedstaat gemäß den allgemeinen Vorschriften
des Vertrags Einwände erheben darf. Die Aufstellung
dieses Verzeichnisses fällt nicht unter Artikel 7 der
Richtlinie 88/388/EWG und erfordert daher in
diesem Stadium kein Tätigwerden des wissenschaft-
lichen Lebensmittelausschusses.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 1 vom 4. 1. 1994, S. 22, und ABl. Nr. C 171 vom
24. 6. 1994, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. C 195 vom 18. 7. 1994, S. 4.⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 1994
(AbI. Nr. C 205 vom 25. 7. 1994, S. 398), gemeinsamer Stand-
punkt des Rates vom 22. Dezember 1995 (AbI. Nr. C 59 vom
28. 2. 1996, S. 37), Beschluß des Europäischen Parlaments
vom 22. Mai 1996 (AbI. Nr. C 166 vom 10. 6. 1996, S. 62) und
Beschluß des Rates vom 25. Juni 1996.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61. Richtlinie geändert
durch die Richtlinie 91/71/EWG (AbI. Nr. L 42 vom 15. 2.
1991, S. 25).

- (13) Aufgrund einer Schutzklausel muß es einem Mitgliedstaat jedoch möglich sein, die Maßnahmen zu ergreifen, die geboten sind, wenn ein Aromastoff gegebenenfalls eine Gefahr für die Volksgesundheit darstellt.
- (14) Nach Artikel 214 des Vertrags ist es erforderlich, den Schutz des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Herstellung eines Aromastoffes sicherzustellen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) In dieser Verordnung wird das Verfahren festgelegt, nach dem Regeln für Aromastoffe gemäß Artikel 5 Nummer 1 dritter, vierter, fünfter und sechster Gedankenstrich der Richtlinie 88/388/EWG aufgestellt werden. Diese Verordnung gilt unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Richtlinie 88/388/EWG.
- (2) Diese Verordnung betrifft Aromastoffe gemäß der Begriffsbestimmung dieser Stoffe in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 88/388/EWG, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen, um ihnen einen besonderen Geruch und/oder Geschmack zu verleihen.
- (3) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Einzelrichtlinien, nach denen Aromastoffe, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, für andere als die in Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden dürfen.

Artikel 2

- (1) Die Aromastoffe müssen den im Anhang genannten allgemeinen Verwendungskriterien entsprechen.
- (2) Die Liste der Aromastoffe, deren Verwendung unter Ausschluß aller anderen Aromastoffe zulässig ist, wird gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 erstellt.

Artikel 3

- (1) Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der Aromastoffe mit, die gemäß der Richtlinie 88/388/EWG in oder auf Lebensmitteln verwendet werden dürfen, die auf ihrem Hoheitsgebiet vermarktet werden. Diese Mitteilungen enthalten alle zweckdienlichen Informationen betreffend
- die Art dieser Aromastoffe, wie die chemische Formel, die CAS-Nummer, die EINECS-Nummer, die IUPAC-Nomenklatur, ihren Ursprung und gegebenenfalls die Bedingungen für ihre Verwendung;
 - die Lebensmittel, in oder auf denen diese Aromastoffe hauptsächlich verwendet werden;
 - die Einhaltung der Kriterien gemäß Artikel 4 der Richtlinie 88/388/EWG in jedem einzelnen Mitgliedstaat und die entsprechende Begründung.

- (2) Auf der Grundlage der Mitteilungen gemäß Absatz 1 und nach Prüfung dieser Mitteilungen durch die Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Buchstabe c) werden die Aromastoffe, deren rechtmäßige Verwendung in einem Mitgliedstaat von den übrigen Mitgliedstaaten anzuerkennen ist, in ein Verzeichnis aufgenommen, das nach dem Verfahren des Artikels 7 binnen eines Jahres nach Ablauf der Mitteilungsfrist gemäß Absatz 1 erstellt wird. Erforderlichenfalls kann dieses Verzeichnis Verwendungsbedingungen enthalten.

Diese Aromastoffe sind so zu bezeichnen, daß das geistige Eigentum ihres Herstellers geschützt ist.

- (3) Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer ausführlichen Mitteilung, aufgrund neuer Daten oder einer nach der Erstellung des Verzeichnisses nach Absatz 2 erforderlich gewordenen Neubewertung der vorhandenen Daten fest, daß ein Aromastoff eine Gefahr für die Volksgesundheit darstellen kann, so kann er die Verwendung dieses Stoffes in seinem Hoheitsgebiet aussetzen oder einschränken. Er setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Kommission prüft möglichst bald die von dem betroffenen Mitgliedstaat angeführten Gründe und konsultiert den durch den Beschluß 69/414/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß. Anschließend gibt die Kommission ihre Stellungnahme ab.

Vertritt die Kommission die Auffassung, daß das Verzeichnis der Aromastoffe zu ändern ist, um den Schutz der Volksgesundheit sicherzustellen, so leitet sie das Verfahren gemäß Artikel 7 ein, um diese Änderungen zu erlassen. Der Staat, der die Schutzmaßnahmen ergriffen hat, kann sie bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen beibehalten.

Artikel 4

- (1) Zur Überprüfung der Übereinstimmung der in das Verzeichnis gemäß Artikel 3 aufgenommenen Aromastoffe mit den im Anhang genannten allgemeinen Verwendungskriterien wird binnen zehn Monaten nach der Annahme des Verzeichnisses nach dem Verfahren des Artikels 7 ein Programm zur Bewertung dieser Aromastoffe beschlossen.

In diesem Programm wird insbesondere folgendes bestimmt:

- die Reihenfolge der Prioritäten, die für die Prüfung der Aromastoffe unter Berücksichtigung ihrer Verwendungen gelten;
 - die Zeitpunkte, bis zu denen diese Prüfung vorgenommen werden kann;
 - die Aromastoffe, die Gegenstand wissenschaftlicher Zusammenarbeit sein müssen.
- (2) Die für die Vermarktung der Aromastoffe verantwortlichen Personen übermitteln der Kommission — gegebenenfalls auf deren Anfrage hin — die für die Bewertung erforderlichen Daten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

(3) Wird aufgrund der Bewertung eines Aromastoffes deutlich, daß dieser Stoff den im Anhang dargelegten allgemeinen Verwendungskriterien nicht entspricht, so wird er nach dem Verfahren des Artikels 7 aus dem Verzeichnis gestrichen.

Artikel 5

(1) Im Anschluß an die Durchführung des in Artikel 4 vorgesehenen Bewertungsprogramms wird binnen fünf Jahren nach der Annahme dieses Programms die Liste der Aromastoffe gemäß Artikel 2 Absatz 2 nach dem Verfahren des Artikels 8 beschlossen.

(2) Die Verwendung eines nicht in dem Verzeichnis des Artikels 3 Absatz 2 genannten neuen Aromastoffes kann nach dem Verfahren des Artikels 7 zugelassen werden. Zu diesem Zweck ist dieser Stoff zunächst nach dem Verfahren des Artikels 7 in das Bewertungsprogramm gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufzunehmen. Er wird entsprechend der Bedeutung beurteilt, die ihm in diesem Programm zugewiesen wird.

Artikel 6

(1) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften, in denen die Verwendung bestimmter Kategorien von Aromastoffen gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Richtlinie 88/388/EWG in oder auf bestimmten Lebensmitteln genehmigt wird.

(2) Die Aromastoffe dieser Kategorien müssen jedoch den allgemeinen Verwendungskriterien im Anhang entsprechen.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Lebensmittelausschuß, nachfolgend „Ausschuß“ genannt, unterstützt.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses befaßt diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird

mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

Im Fall des Artikels 5 Absatz 1 gilt das Verfahren des Artikels 7; hat jedoch der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Aromastoffen in oder auf Lebensmitteln nicht verbieten, beschränken oder behindern, wenn diese Aromastoffe dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 10

Die Vorschriften zur Anpassung der bestehenden Gemeinschaftsrechtsakte an diese Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 7 erlassen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1996.

Im Namen des Parlaments

Der Präsident

K. HÄNSCH

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

*ANHANG***ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE VERWENDUNG DER AROMASTOFFE GEMÄSS
ARTIKEL 2 ABSATZ 1**

1. Die Verwendung von Aromastoffen darf zugelassen werden, wenn
 - sie nach der wissenschaftlichen Bewertung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 88/388/EWG die Gesundheit des Verbrauchers nicht gefährdet,
 - der Verbraucher durch sie nicht irregeführt wird.
2. Zur Bewertung möglicher schädlicher Auswirkungen eines Aromastoffes ist dieser einer geeigneten toxikologischen Bewertung zu unterziehen. Enthält ein Aromastoff einen genetisch veränderten Organismus gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt⁽¹⁾ oder besteht er aus einem solchen Organismus, finden die Artikel 11 bis 18 der Richtlinie 90/220/EWG keine Anwendung. Bei der Sicherheitsbewertung dieses Aromastoffes ist jedoch die in der Richtlinie 90/220/EWG geforderte Umweltsicherheit zu berücksichtigen.
3. Alle Aromastoffe müssen ständig überwacht und erforderlichenfalls neu bewertet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/15/EG der Kommission (ABl. Nr. L 103 vom 22. 4. 1994, S. 20).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2233/96 DER KOMMISSION

vom 22. November 1996

zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der
Kommission vom 14. November 1996 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst
und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe
Ausfuhrlicenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen,
sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/96
der Kommission⁽²⁾.

Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission
Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, daß
die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des
Systems A1 erteilt werden dürfen.

Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen
nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2
Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 überschritten,
wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden, die ab 18.

November 1996 beantragt werden für Tomaten/Para-
deiser^(*), Orangen, Zitronen und Tafeltrauben. Für die am
18. November 1996 beantragten Erzeugnismengen sollten
deshalb die Lizenzen zu bestimmten Sätzen erteilt und
die im selben Antragszeitraum, aber nach dem genannten
Datum gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen des
Systems A1 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrlicenzen des Systems A1, die am 18. November
1996 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2196/96
für Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen und Tafel-
trauben beantragt werden, werden höchstens für die im
Anhang genannten beantragten Mengenteile erteilt.

Für die genannten Erzeugnisse werden Anträge auf Ertei-
lung von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 18.
November 1996 und vor dem 10. Januar 1997 gestellt
werden, abgelehnt

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 7.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Bei-
trittsakte 1994.

ANHANG

Erzeugnis	Erteilungssatz für die beantragten Mengen
Tomaten/Paradeiser	5,59 %
Orangen	0,76 %
Zitronen	0,83 %
Tafeltrauben	20,31 %

VERORDNUNG (EG) Nr. 2234/96 DER KOMMISSION

vom 22. November 1996

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken
mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordani-
en, Marokko und Zypern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 539/96⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 4088/87 wurden die Durch-
führungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt,
der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontin-
gents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die
Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen,
einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray)
Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/96⁽⁴⁾,
betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemein-
schaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen,
geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien,
Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein
bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll
eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses
ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H.
der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsen-
tativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die
nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen
Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung
an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen
Erzeugerpreises betragen:

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle
einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe
a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle
einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe
b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1985/96 der Kommission⁽⁵⁾
wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-

schaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festge-
setzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommissi-
on⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2917/93⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchfüh-
rungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1482/96⁽¹¹⁾, erlassen.

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte
Präferenzzoll wurde für einblütige (Standard) Nelken mit
Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG)
Nr. 2187/96 der Kommission⁽¹²⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen
(EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen
Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedin-
gungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinfüh-
rung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken
mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/94
festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard)
Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit
Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird
wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 1996 in Kraft.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 7.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 1. 10. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 17. 10. 1996, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2235/96 DER KOMMISSION

vom 22. November 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1178/96 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 600 039 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/
96⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe
des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventions-
stellen befindet.Mit der Verordnung (EG) Nr. 1178/96 der Kommissi-
on⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1932/96⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr
von 550 000 Tonnen Roggen im Besitz der deutschen
Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die
Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle
unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um
50 039 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der
deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer
zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Roggen ist auf
600 039 Tonnen zu erhöhen.In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-
nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der
Verordnung (EG) Nr. 1178/96 zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 1178/96 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 600 039 Tonnen Roggen, die nach allen Drittlän-
dern ausgeführt werden kann.(2) Die Gebiete, in denen die 600 039 Tonnen
Roggen lagern, sind in Anhang I angegeben.“2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1996, S. 32.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 38.

ANHANG

„ANHANG I

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	198 043
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	14 834
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	204 036
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	183 126“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2236/96 DER KOMMISSION
vom 22. November 1996
über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weiß-
zucker zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der
Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die

Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in
dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem die Partie A betreffenden Gebot dürfen abwei-
chend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise
ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen
angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1178/95 (A1); 1179/95 (A2)
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland [Tel.: (31-70) 330 57 57; Telefax: 364 17 01; Telex: 30960 EURON NL]
4. **Vertreter des Begünstigten (3):** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** A1: Peru; A2: Haiti
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4) (7) (8):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (VA 1)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 216
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 18 Tonnen; A2: 198 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (9) (10):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (VA 2 und VA 3)
Kennzeichnung in folgenden Sprachen: A1: Spanisch; A2: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
A- oder B-Zucker (Buchstaben a) und b))
12. **Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen (11)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 6. — 21. 1. 1997
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 9. 12. 1996, [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 23. 12. 1996, [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 20. 1. — 9. 2. 1997
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2)
296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (12):**
Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 18. 11. 1996 und festgesetzt durch die
Verordnung (EG) Nr. 2173/96 der Kommission (ABl. Nr. L 291 vom 14. 11. 1996, S. 4)

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (5) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an: Willis Corroon Scheuer, Postbus 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (6) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (7) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission (ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12) festgestellt.
- (8) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
- gesundheitliches Zeugnis (A1 + Haltbarkeitsdatum).
- (9) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (10) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL. Jeder Container soll 18 Tonnen netto enthalten.
- Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (11) In dem Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2237/96 DER KOMMISSION

vom 22. November 1996

zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyestergarne (Spinnfasern) mit Ursprung u. a. in Indonesien, zur Aufhebung des Zolls auf die Einfuhren eines Ausführers in diesem Land und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Überprüfungsantrag

- (1) Der Kommission liegt ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung für einen neuen Ausführer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) vor. Dieser Überprüfungsantrag wurde am 25. Juni 1996 von dem Ausführer P.T. World Yamatex Spinning Mills, Indonesien, gestellt, der angeblich die fragliche Ware in dem für die Dumpingermittlung gewählten Untersuchungszeitraum, d. h. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 (nachstehend „erster Untersuchungszeitraum“ genannt), nicht exportierte.

B. Ware

- (2) Bei der fraglichen Ware handelt es sich um gezwirnte oder ungezwirnte Garne mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der KN-Codes 5509 21 10, 5509 21 90, 5509 22 10 und 5509 22 90 und andere Garne aus Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich entweder mit künstlichen Spinnfasern oder mit Baumwolle gemischt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der KN-Codes 5509 51 00 und 5509 53 00. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben und sind für die Einreihung der Ware nicht verbindlich.

C. Geltende Maßnahmen

- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1168/95⁽³⁾, wurde unter anderem ein

endgültiger Antidumpingzoll von 11,9 % auf die Einfuhren der fraglichen Ware mit Ursprung in Indonesien eingeführt; für bestimmte in der vorgenannten Verordnung namentlich aufgeführte Unternehmen wurde jedoch ein niedriger Zoll festgesetzt.

D. Gründe für die Überprüfung

- (4) Der Antragsteller, P.T. World Yamatex Spinning Mills, Indonesien, erbrachte den Nachweis, daß er mit keinem der Ausführer oder Hersteller in Indonesien geschäftlich verbunden ist, für die die fraglichen Antidumpingmaßnahmen gelten, daß er mit den Exporten in die Gemeinschaft erst nach dem ersten Untersuchungszeitraum begonnen hat und daß er einen langfristigen Vertrag über die Ausfuhr einer erheblichen Menge der fraglichen Ware in die Gemeinschaft geschlossen hat.
- (5) Die bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller wurden von dem Antrag unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (6) Unter diesen Umständen kommt die Kommission zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung mit dem Ziel zu rechtfertigen, die individuelle Dumpingspanne des Antragstellers sowie — bei Vorliegen von Dumping — den Zollsatz zu ermitteln, der für dessen Ausfuhren der fraglichen Ware in die Gemeinschaft gelten sollte.

E. Außerkraftsetzung des Zolls und zollamtliche Erfassung der Einfuhren

- (7) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung ist der geltende Antidumpingzoll gegenüber den Einfuhren der fraglichen Ware mit Ursprung in Indonesien, die von dem Antragsteller hergestellt und ausgeführt wird, außer Kraft zu setzen. Gleichzeitig sind diese Einfuhren gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich zu erfassen, um zu gewährleisten, daß die Antidumpingzölle rückwirkend vom Zeitpunkt der Einleitung dieser Überprüfung an erhoben werden können, wenn die Überprüfung zu der Feststellung von Dumping bei dem Antragsteller führt. In diesem Stadium des Verfahrens kann jedoch der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschild nicht angegeben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 25. 5. 1995, S. 1.

F. Frist

- (8) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darlegen können, sofern sie nachweisen, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein werden. Ferner ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die betroffenen Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung stellen können, wobei sie nachweisen müssen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden —

Artikel 2

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 eingeführte Antidumpingzoll wird gegenüber den in Artikel 1 genannten Einfuhren außer Kraft gesetzt.

Artikel 3

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren zollamtlich zu erfassen. Die Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 4

Die interessierten Parteien müssen sich binnen 37 Tagen nach der Übermittlung dieser Verordnung an die Behörden des Ausfuhrlandes selbst melden. ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie Informationen übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können sie auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Verordnung den Behörden des Ausfuhrlandes am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* übermittelt wird.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 wird eine Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 eingeleitet, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Maße folgende Einfuhren dem mit der letztgenannten Verordnung eingeführten Antidumpingzoll unterliegen sollten: Einfuhren gezwirnter oder ungezwirnter Garne mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der KN-Codes 5509 21 10, 5509 21 90, 5509 22 10 und 5509 22 90 und andere Garne aus Polyester-Spinnfasern, die hauptsächlich oder ausschließlich entweder mit künstlichen Spinnfasern oder mit Baumwolle gemischt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der KN-Codes 5509 51 00 und 5509 53 00, mit Ursprung in Indonesien, die von P.T. World Yamatex Spinning Mills, 28th the Landmark Centre II, J.L. Jend. Sudirman, N° 1, Jakarta 12910, Indonesien, (Taric-Zusatzcode: 8932) hergestellt und in die Gemeinschaft ausgeführt werden.

Alle sachdienlichen Informationen und alle Anträge auf Anhörung sind der folgenden Dienststelle zu übermitteln:

Europäische Kommission
 Generaldirektion I
 Auswärtige Beziehungen: Handelspolitik, Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu Australien und Neuseeland
 Direktionen I-C und I-E
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 (Cort. 100)
 B-1049 Brüssel (1).

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1996

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 2238/96 DER KOMMISSION

vom 22. November 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gewährung von Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1158/96⁽⁴⁾.

Damit Antragstellungen aus spekulativen Gründen verhindert werden, sollte die Gültigkeitsdauer der Lizenzen verkürzt werden, die für Erzeugnisse der Kategorie 6 und besondere Bestimmungen erteilt werden. Außerdem müsste für Ausfuhren mit den betreffenden Lizenzen der in Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1384/95⁽⁶⁾, genannte Zeitraum verkürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird der nachstehende Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 gelten Lizenzen für die in Anhang I angeführte Kategorie 6a während 15 Tagen, vom Tag der tatsächlichen Lizenzerteilung gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 an gerechnet. In diesem Fall ist, abweichend von den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87, die Frist, während der die genannten Erzeugnisse der Regelung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates^(*) unterstellt bleiben können, gleich der restlichen Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz.“

(*) ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.“

2. Anhang I wird durch Anhang I zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

3. Anhang II zur vorliegenden Verordnung wird als Anhang IV angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 27. 6. 1996, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 134 vom 20. 6. 1995, S. 14.

ANHANG I

„ANHANG I

Erzeugniscode der Erstattungsnummernkategorie ⁽¹⁾	Kategorie	Sicherheit (ECU/100 kg Netto)
0105 11 11 000 0105 11 19 000 0105 11 91 000 0105 11 99 000	1	—
0105 12 00 000 0105 19 20 000	2	—
0207 12 10 900	3	10 ⁽²⁾ 3 ⁽³⁾ 6 ⁽⁴⁾
0207 12 90 190	4	10 ⁽²⁾ 3 ⁽³⁾ 6 ⁽⁴⁾
0207 25 10 000 0207 25 90 000	5	3
0207 14 20 900 0207 14 60 900 0207 14 70 190 0207 14 70 290	6a ⁽⁴⁾	3
0207 14 20 900 0207 14 60 900 0207 14 70 190 0207 14 70 290	6b ⁽⁵⁾	3
0207 27 10 990	7	3
0207 27 60 000 0207 27 70 000	8	3

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), Teil 7.

⁽²⁾ Für Bestimmungen des Anhangs III.

⁽³⁾ Andere Bestimmungen als die der Anhänge III und IV.

⁽⁴⁾ Für Bestimmungen des Anhangs IV.

⁽⁵⁾ Andere Bestimmungen als die des Anhangs IV.⁴

ANHANG II

„ANHANG IV

Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Lettland, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Litauen, Estland.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2239/96 DER KOMMISSION
vom 22. November 1996
über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Milch-
pulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der
Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die

Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefere-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem die Partie A betreffenden Gebot dürfen abwei-
chend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise
ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen
angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1180/95 (A1); 1181/95 (A2)
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland [Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL]
4. **Vertreter des Begünstigten (3):** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** A1: Haiti; A2: Madagaskar
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I. B. 1)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 210
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 165 Tonnen; A2: 45 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (7) (8):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I. B. 2, I A 2. 3 und I B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen (10)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 6. — 26. 1. 1997
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 9. 12. 1996, [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 23. 12. 1996, [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 20. 1. — 9. 2. 1997
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 /
296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (1):**
Die am 18. 11. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2038/96 der Kommission (ABl. Nr. L 272 vom 25. 10. 1996, S. 12) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1876/94
2. **Programm:** 1994
3. **Begünstigter (²):** UNHCR (Attn. Mme Seinet), case postale 2500, CH-1211 Genève 2 dépôt.
Tel.: (41-22) 739 81 37; Telefax: 739 85 63
4. **Vertreter des Begünstigten:** UNHCR, BP 4405, Nouakchott. Tel.: (222) 25 63 27, Telefax: 25 61 76,
Telex: 5729 MTN
5. **Bestimmungsort oder -land (³):** Mauretanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Vollmilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I C 1)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 60
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I. C. 2, I A 2.3 und I C 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Vollmilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Nouakchott
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 6. — 19. 1. 1997
18. **Lieferfrist:** 9. 2. 1997
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 9. 12. 1996, [12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 23. 12. 1996, [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 20. 1. — 2. 2. 1997
 - c) Lieferfrist: 23. 2. 1997
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, Attn Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/
Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (¹):**
Die am 18. 11. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2038/96 der Kommission (ABl. Nr. L 272 vom 25. 10. 1996, S. 12) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (⁵) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (⁶) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- Gesundheitszeugnis;
 - Partie A: von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsbereich der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauen-seuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
- Die tierärztliche Bescheinigung weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer, die Temperatur und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus.
- (⁷) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I B 3 c) oder I C 3 c) folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁸) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL; jeder Container soll 15 Tonnen netto enthalten. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbe-kanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (Sysko lock-tainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁹) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an: Scheuer Assurantie, Postbus 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (¹⁰) In dem Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2240/96 DER KOMMISSION
vom 22. November 1996
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2916/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr auf dem Geflügel-
fleischsektor anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1977/96 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 2777/75 der Kommission genannten Kriterien auf die
Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden
Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser
Verordnung zu ändern sind.

Berücksichtigt man die durch die Verordnung (EG)
Nr. 1222/96⁽⁴⁾ vorgesehene Änderung, ist die Ziffer 9
seit 1. Januar 1997 Teil der Erstattungsomenklatur und
steht nach den acht ersten, die Unterpositionen der
Kombinierten Nomenklatur darstellenden Ziffern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeug-
nisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1977/96
festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser
Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 16. 10. 1996, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. November 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)		Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)	
			ECU/100 Stück				ECU/100 kg
0105 11 11 000	01		1,50	0207 25 10 000	05		7,00
0105 11 19 000	01		1,50	0207 25 90 000	05		7,00
0105 11 91 000	01		1,50	0207 14 20 900	05		7,00
0105 11 99 000	01		1,50	0207 14 60 900	05		7,00
0105 12 00 000	01		3,50	0207 14 70 190	05		7,00
0105 19 20 000	01		3,50	0207 14 70 290	05		7,00
			ECU/100 kg	0207 27 10 990	03		5,00
0207 12 10 900	02		20,00		06		7,00
	03		14,00	0207 27 60 000	03		5,00
	04		6,00		06		7,00
0207 12 90 190	02		23,00	0207 27 70 000	03		5,00
	03		14,00		06		7,00
	04		6,00				

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;

02 für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, dem Jemen, dem Libanon und dem Iran;

03 für die Ausfuhr nach Armenien, Aserbaidshan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine, Litauen, Estland und Lettland;

04 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik, der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungsländer;

05 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik und der Schweiz;

06 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik, der Schweiz und der unter 03 genannten Bestimmungsländer.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2241/96 DER KOMMISSION

vom 22. November 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1890/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 1. 10. 1996, S. 29.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. November 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	204	46,9
	624	131,9
	999	89,4
0709 90 79	052	84,6
	999	84,6
0805 20 31	204	107,3
	999	107,3
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	63,7
	999	63,7
0805 30 40	052	68,2
	400	84,0
	528	44,9
	600	90,5
	999	71,9
	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052
0808 20 67	060	47,2
	064	44,9
	400	71,0
	404	60,6
	999	58,8
	052	78,3
	064	81,0
	400	81,0
	624	66,4
	999	76,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

RICHTLINIE 96/70/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 28. Oktober 1996

zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Richtlinie 80/777/EWG⁽⁴⁾ wurden die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern harmonisiert.
- (2) Alle Regelungen über natürliche Mineralwässer sollten in erster Linie der Gesundheit der Verbraucher schützen, deren Irreführung verhindern und einen fairen Handel sicherstellen.
- (3) Die Richtlinie 80/777/EWG sollte geändert werden, um dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt seit 1980 Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollten die Bestimmungen der genannten Richtlinie mit den anderen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechts in Einklang gebracht werden.
- (4) Der Anerkennungszeitraum für natürliche Mineralwässer aus Drittländern ist zu verlängern, um die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.
- (5) Es ist erforderlich, die Bedingungen genau festzulegen, unter denen die Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft zulässig ist, um unbeständige Inhaltsstoffe natürlicher Mineralwässer unter Bedingungen auszufällen, die sicherstellen, daß die Zusammensetzung des Wassers in bezug auf seine wesentlichen Bestandteile nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Die Aufnahme der Analyseangaben für ein natürliches Mineralwasser auf das Etikett sollte verbindlich

vorgeschrieben werden, um die Verbraucherinformation zu gewährleisten.

- (7) Es ist angezeigt, Vorschriften für Quellwasser festzulegen.
- (8) Um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes für natürliche Mineralwässer sicherzustellen, ist es ratsam, ein Verfahren einzuführen, das in dringenden Situationen, die ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen können, ein koordiniertes Tätigwerden der Mitgliedstaaten ermöglicht.
- (9) Es sollte ein Verfahren eingeführt werden, um detaillierte Bestimmungen über natürliche Mineralwässer festzulegen, insbesondere in bezug auf Grenzwerte für bestimmte Bestandteile natürlicher Mineralwässer. Außerdem sollten auch Regelungen für die Angabe hoher Gehalte an bestimmten Bestandteilen auf dem Etikett vorgesehen werden. Es sind Analysemethoden, einschließlich der Meßgrenzen, für den Nachweis des Nichtvorhandenseins von Verunreinigungen natürlicher Mineralwässer und ferner die Probenahmeverfahren und Analysemethoden, die für die Kontrolle der mikrobiologischen Eigenschaften von Mineralwässern erforderlich sind, festzulegen.
- (10) Alle Entscheidungen über natürliche Mineralwässer, die sich auf die öffentliche Gesundheit auswirken können, sollten nach Anhörung des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses verabschiedet werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/777/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung nach Unterabsatz 2 darf höchstens fünf Jahre betragen. Wurde die Bescheinigung vor Ablauf dieser Frist erneuert, ist eine Anerkennung nach Unterabsatz 1 nicht erneut erforderlich.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

- (1) Ein natürliches Mineralwasser, so wie es aus der Quelle austritt, darf keiner anderen Behandlung unterzogen werden als

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 314 vom 11. 11. 1994, S. 4, und ABl. Nr. C 33 vom 6. 2. 1996, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 110 vom 2. 5. 1995, S. 55.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Oktober 1995 (ABl. Nr. C 287 vom 30. 10. 1995, S. 101), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 22. Dezember 1995 (ABl. Nr. C 59 vom 28. 2. 1996, S. 44), Beschluß des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 1996 (ABl. Nr. C 166 vom 10. 6. 1996, S. 61) und Beschluß des Rates vom 26. Juli 1996.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

- a) dem Ausfällen unbeständiger Inhaltsstoffe, wie Eisen- und Schwefelverbindungen, durch Filtration oder Dekantation (Enteisenung, Entschwefelung), gegebenenfalls nach Belüftung, sofern die Zusammensetzung des Wassers durch diese Behandlung in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird;
- b) dem Ausfällen von Eisen-, Mangan- und Schwefelverbindungen sowie Arsen bestimmter natürlicher Mineralwässer durch eine Behandlung unter Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft, sofern die Zusammensetzung des Wassers durch diese Behandlung in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird und sofern
- die Behandlung mit den gemäß dem Verfahren des Artikels 12 festzulegenden Anwendungsbedingungen im Einklang steht und der durch den Beschluß 95/273/EG (*) eingesetzte wissenschaftliche Lebensmittelausschuß gehört wurde;
 - die Behandlung den zuständigen Behörden mitgeteilt wird und unter deren besonderer Kontrolle erfolgt;
- c) dem Ausfällen anderer unerwünschter Bestandteile als der unter den Buchstaben a) und b) genannten, sofern die Zusammensetzung des Wassers durch diese Behandlung in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird und sofern
- die Behandlung mit den gemäß dem Verfahren des Artikels 12 festzulegenden Anwendungsbedingungen im Einklang steht und der wissenschaftliche Lebensmittelausschuß gehört wurde;
 - die Behandlung den zuständigen Behörden mitgeteilt wird und unter deren besonderer Kontrolle erfolgt;
- d) dem vollständigen oder teilweisen Entzug der freien Kohlensäure durch ausschließlich physikalische Verfahren.
- (2) Ein natürliches Mineralwasser, so wie es aus der Quelle austritt, darf mit keinem anderen Zusatz versehen werden als Kohlensäure, und zwar im Wege des Versetzens oder Wiederversetzens mit Kohlensäure unter den in Anhang I Abschnitt III vorgesehenen Bedingungen.
- (3) Insbesondere ist die Desinfizierung mit jeglichen Mitteln und — vorbehaltlich des Absatzes 2 — der Zusatz keimhemmender Stoffe oder jede andere Behandlung, welche den Keimgehalt des natürlichen Mineralwassers verändern könnte, untersagt.
- (4) Absatz 1 steht der Verwendung natürlicher Mineralwässer und Quellwässer zur Herstellung von Erfrischungsgetränken nicht entgegen.
- (*) ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 22.“
3. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für die Etikettierung natürlicher Mineralwässer sind außerdem folgende Angaben verbindlich vorgeschrieben:
- a) Angabe der analytischen Zusammensetzung unter Nennung der charakteristischen Bestandteile;
- b) Angabe des Orts der Gewinnung und des Namens der Quelle;
- c) Angaben über jegliche Behandlung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und c).
- (2a) Bestehen keine Gemeinschaftsvorschriften über die in Absatz 2 Buchstabe c) genannten Angaben zu den Behandlungen, so können die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften beibehalten.“
4. Artikel 7 Absatz 3 wird gestrichen.
5. Dem Artikel 9 werden folgende Absätze angefügt:
- „(4a) Die Bezeichnung ‚Quellwasser‘ ist einem Wasser vorzubehalten, das im natürlichen Zustand für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, an der Quelle abgefüllt wird und folgenden Bedingungen entspricht:
- den in Anhang II Nummern 2 und 3 festgelegten Nutzungsbedingungen, die in vollem Umfang auf die Quellwässer Anwendung finden,
 - den mikrobiologischen Bedingungen nach Artikel 5,
 - den Etikettierungsbedingungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben b) und c) und nach Artikel 8,
 - der Bedingung, daß es keiner anderen Behandlung unterzogen wurde als den Behandlungen gemäß Artikel 4. Andere Behandlungen können nach dem Verfahren des Artikels 12 zugelassen werden.
- Darüber hinaus muß Quellwasser den Bestimmungen der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (*) entsprechen.
- (4b) Bestehen keine Gemeinschaftsvorschriften über die in Artikel 9 Absatz 4a vierter Gedankenstrich erwähnte Behandlung von Quellwasser, so können die Mitgliedstaaten ihre nationalen Behandlungsvorschriften beibehalten.
- (*) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.“
6. Artikel 10 Absatz 2 wird gestrichen.
7. Es wird folgender Artikel eingefügt:
- „Artikel 10a
- (1) Sofern ein Mitgliedstaat ausreichende Gründe zu der Annahme hat, daß ein natürliches Mineralwasser nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang steht oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, obwohl es in einem oder mehreren Mitgliedstaaten frei gehandelt wird, kann der betreffende Mitgliedstaat vorübergehend den Handel mit diesem Erzeugnis auf seinem Gebiet einschränken oder die Aussetzung des Handels veranlassen. Er muß die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis setzen und seine Entscheidung begründen.

(2) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder der Kommission muß der Mitgliedstaat, von dem das Wasser anerkannt wurde, alle einschlägigen, die Anerkennung des Wassers betreffenden Auskünfte zusammen mit den Ergebnissen der regelmäßigen Kontrollen vorlegen.

(3) Die Kommission prüft im Rahmen des Ständigen Lebensmittelausschusses so rasch wie möglich die von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 angeführten Gründe; sie gibt sodann unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft geeignete Maßnahmen.

(4) Ist die Kommission der Auffassung, daß die vorliegende Richtlinie geändert werden muß, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen, leitet sie im Hinblick auf die Verabschiedung der entsprechenden Änderungen das Verfahren des Artikels 12 ein. Der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, kann diese bis zur Verabschiedung der Änderungen beibehalten.“

8. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 12 wird folgendes festgelegt:

- Grenzwerte für die Bestandteile natürlicher Mineralwässer;
- alle erforderlichen Bestimmungen für die Angabe hoher Gehalte an bestimmten Bestandteilen auf dem Etikett;
- die Bedingungen für die Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b);
- die Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) über Behandlungen.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 12 kann folgendes festgelegt werden:

- Analysemethoden, einschließlich der Meßgrenzen, für den Nachweis des Nichtvorhandenseins von Verunreinigungen in natürlichen Mineralwässern;
- die zur Überwachung der mikrobiologischen Eigenschaften natürlicher Mineralwässer erforderlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden.“

9. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 11a

Alle Entscheidungen, die sich auf die öffentliche Gesundheit auswirken können, werden von der Kommission nach Anhörung des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses getroffen.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften dahin gehend ab, daß

- der Handel mit Erzeugnissen, die mit dieser Richtlinie im Einklang stehen, spätestens ab 28. Oktober 1997 zugelassen ist;
- der Handel mit Erzeugnissen, die mit dieser Richtlinie nicht im Einklang stehen, ab 28. Oktober 1998 untersagt ist. Allerdings darf der Handel mit Erzeugnissen, die vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht oder etikettiert wurden und mit dieser Richtlinie nicht im Einklang stehen, so lange fortgesetzt werden, bis die Bestände vollkommen abgebaut sind.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1996.

Im Namen des Europäischen
Parlaments

Der Präsident

K. HÄNSCH

Im Namen des
Rates

Der Präsident

I. YATES

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1996

zur Ermächtigung von Italien, die Erprobung eines neuen önologischen Verfahrens fortzusetzen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(96/657/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Italien hat bei der Weinbereitung versuchsweise die Verwendung von Lysozym zur Reduzierung des benötigten Schwefeldioxyds genehmigt und der Kommission die Versuchsergebnisse für die Wirtschaftsjahre 1993/94, 1994/95 und 1995/96 mitgeteilt. Diese Ergebnisse sind durchaus erfolversprechend, aber noch unvollständig.

Diese Ergebnisse sind den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt worden.

Italien hat die Kommission jetzt mit dem Antrag befaßt, die Weiterführung dieser Versuche zur Kontrolle der malolaktischen Gärung von Rotwein, zur Feststellung der Schaumbildung beim Schaumwein und der Alterung des Weins in den drei folgenden Wirtschaftsjahren 1996/97, 1997/98 und 1998/99 zu genehmigen. Diesem Antrag sollte stattgegeben werden.

Die Versuchsgenehmigung würde bereits die Weinbereitung aus der Ernte 1996 betreffen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 31.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Italien wird ermächtigt, die versuchsweise Verwendung von Lysozym bei der Bereitung von höchstens 50 000 hl Wein in den Wirtschaftsjahren 1996/97, 1997/98 und 1998/99 unter den Bedingungen gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 bis zum 31. August 1999 fortzusetzen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 21. Juni 1996)

Anhang, Buchstabe A:

Seite 4 (Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch, GROSSBRITANNIEN):

anstatt: „Scottish beef (GGA)“

muß es heißen: „Scotch beef (g.g.A.)“;

anstatt: „Scottish lamb (GGA)“

muß es heißen: „Scotch lamb (g.g.A.)“.

Seite 6 (Käse, PORTUGAL):

anstatt: „Queijo de São Jorge (GUB)“

muß es heißen: „Queijo S. Jorge (g.U.)“.

Seite 7 (Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, Milcherzeugnisse, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.), PORTUGAL):

anstatt: „Mel do Ribatejo Norte (Serra d’Aire, Albufeira do Castelo do Bode, Bairro, Alto Nabão) (GUB)“

muß es heißen: „Mel do Ribatejo Norte (Serra d’Aire, Albufeira de Castelo de Bode, Bairro, Alto Nabão) (g.U.)“.
